

Kanzlei für Kommunal- & Immobilienrecht

Willi Rickert
Rechtsanwalt

Kanzlei Willi Rickert – Barmstedter Str. 25 – 25486 Alveslohe

Deutscher Fernschachbund e.V.
z.Hd. Herrn Geschäftsführer
Uwe Bekemann
Wahrentruper Str. 71
33813 Oerlinghausen

Barmstedter Str. 25
25486 Alveslohe

Telefon: 04193 96 82 32
Internet: www.ra-willi-rickert.de
E-Mail: rickert@ra-willi-rickert.de

Datum: 30.11.2017
Unser Zeichen: 33/17

Vorschlag einer Satzungsregelung zur Einführung virtueller Mitgliederversammlungen im Deutschen Fernschachbund (BdF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich im Mai 2017 mit der Erarbeitung einer rechtssicheren Formulierung für eine Satzungsregelung beauftragt, die vorsieht, dass die Mitgliederversammlung des BdF e.V. zukünftig sowohl als Präsenzveranstaltung als auch schriftlich, virtuell oder in einer kombinierten Version stattfinden kann.

Ich habe die rechtliche Problematik einer solchen Satzungsänderung untersucht und übersende Ihnen anliegend meinen Vorschlag für eine Neuregelung mit einer Begründung.

Der Vorschlag ist auf den vorgegebenen Auftrag beschränkt. Bei der Untersuchung haben sich allerdings weitere Unklarheiten der geltenden Satzungsregelung zur Mitgliederversammlung (§ 7) ergeben, die im Rahmen einer umfassenderen Satzungsänderung thematisiert werden sollten.

Für mündliche und schriftliche Erläuterungen meines Vorschlages stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R i c k e r t
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Willi Rickert
Ust-ID: DE 11 / 169 / 61594
E-Mail: rickert@ra-willi-rickert.de

Bankdaten

Sparkasse Südholstein
BIC: NOLADE21SHO
IBAN DE 81 2305 1030 0510 6037 23

Kontakt

Telefon: 04193 96 82 32
Mobil: 0151 70 61 02 31
Fax: 04193 96 82 31

Vorschlag einer Satzungsregelung zur Einführung virtueller Mitgliederversammlungen im Deutschen Fernschachbund (BdF)

Große eingetragene Vereine machen oft die Erfahrung, dass sie mit der Durchführung von Mitgliederversammlungen an ihre Grenzen stoßen, wenn es darum geht, die organisatorischen Voraussetzungen für eine Versammlung einer hohen Zahl von Mitgliedern zu schaffen. Im Zeitalter der immer weitergehenden Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel nehmen immer mehr Vereine Regelungen in ihre Satzungen auf, nach der die Mitgliederversammlungen – neben oder anstelle der klassischen Verfahrensweise – auch virtuell abgehalten werden können. Als „virtuell“ soll hier jedes Verfahren bezeichnet werden, das keine physische Präsenz der Mitglieder voraussetzt¹.

Virtuelle Verfahren werden in höchst unterschiedlichen Spielarten eingesetzt. Dies reicht von **Beratungen**

- in Telefon- oder Videokonferenzen, bei denen alle Teilnehmer gleichzeitig sprechen und hören können²,
- in chatrooms mit oder ohne Sprach- und Bildübertragung, in denen eine definierte Gruppe von Benutzern Informationen mit der Maßgabe austauschen kann, dass jeder Informationen an sämtliche anderen Teilnehmer senden und von diesen empfangen kann³.
- Die weitestgehende Einbindung nicht persönlich präsenter Mitglieder setzt eine vollständige Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild- und Ton voraus und besteht darin, das einzelne Mitglied online zuzuschalten und die Ausübung der Mitgliederrechte in Echtzeit zuzulassen.⁴

Wahlen und Beschlussfassungen gibt es darüber hinaus im schriftlichen Verfahren nicht nur klassisch per Brief, sondern auch per Fax, per E-mail⁵ und mit elektronischen Abstimmungsgeräten und -verfahren (Telemedienwahlen)⁶.

Zweckmäßigkeit der verschiedenen Versammlungsformen

Welche dieser Verfahren man einsetzt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit: wenn es um intensive Beratungen geht, dürfte sich nur die Chatroom-Versammlung anbieten, die Telefon-/ Videokonferenz ist nur bei kleineren Personenzahlen praktikabel. Die vollständige Übertragung in Bild und Ton dürfte aus Kostengründen ausscheiden.

Abstimmungen waren auch nach § 7 letzter Absatz der geltenden Satzung des BdF schon in schriftlicher Form zulässig. Diese könnten durch eine Abstimmung in elektronischer Form (etwa per E-mail oder durch Telemedienwahlen) ergänzt werden.

¹ In Anlehnung an Fleck, Die virtuelle Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein, in DNotZ 2008, 245

² Fleck, a.a.O. S. 257

³ Erdmann, Die Online Versammlung im Vereins- und GmbH-Recht, MMR 2000, 526

⁴ Krüger, Fernabstimmung bei Vereinen, Zulässigkeit und Wege der Beteiligung ohne persönliche Anwesenheit in: MMR 2012, 85, 87)

⁵ Vgl. dazu Fleck, a.a.O.

⁶ Hierzu insbesondere Roßnagel/Gitter/Opitz-Talidou, Telemedienwahlen in Vereinen, MMR 2009, 383

Es gibt auch die Möglichkeiten, die verschiedenen Verfahren unterschiedlich zu kombinieren. In der Satzung etwa kann geregelt werden

- zusätzlich zur Präsenzversammlung die virtuelle Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder vorzusehen. In diesem Fall müssen allerdings Vorkehrungen getroffen werden, damit Mitglieder nicht zusätzlich zur virtuellen Teilnahme ihre Stimme in der Präsenzversammlung abgeben (Roßnagel/Gitter/Opitz MMR 2009, 383, 385f.) und es muss eine Verfahrensweise für einen etwaigen zweiten Wahlgang festgelegt werden (Krüger MMR 2012, 85, 88);
- Dass Versammlungen entweder ausschließlich real oder ausschließlich virtuell durchzuführen sind, wobei der Vorstand bei jeder Einladung gesondert über die Form der Versammlung entscheidet. Diesen Vorschlag von Baumann/Sikora⁷ halte ich für am praktikabelsten und habe ihn in meinem Vorschlag für die Satzungsänderung umgesetzt.

Grundsätzliche Zulässigkeit virtueller Mitgliederversammlungen

Gesetzliche Regelungen zum Einsatz moderner Kommunikationstechniken bei der Abhaltung von Mitgliederversammlungen gibt es im Vereinsrecht – im Gegensatz zum Kapitalgesellschaftsrecht - zwar bislang nicht. Die Satzungsfreiheit (§§ 32, 40 BGB) ermöglicht aber auch im Vereinsrecht virtuelle Versammlungen.

Nachdem sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur⁸ schon seit längerer Zeit die herrschende Meinung gebildet hat, dass auch virtuelle Mitgliederversammlungen bei entsprechender Satzungsgrundlage zulässig sind, gibt es nunmehr auch eine erste veröffentlichte Entscheidung eines Obergerichts⁹, das diese Auffassung bestätigt hat. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei sei¹⁰. Zwar ist es nicht möglich, die Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben, sondern es wird lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der gemäß §§ 32, 40 BGB ohnehin dispositiv ist.¹¹

Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Aus dem bloßen Gesetzeswortlaut „Versammlung der Mitglieder“ in § 32 Abs. 1 BGB kann aber nicht geschlossen werden, dass eine physische Zusammenkunft zwingend erforderlich ist¹². Denn nach § 32 Abs. 2 BGB sind Beschlüsse auch dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Darüber hinaus kann nach § 40 BGB eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden.

Der Umstand, dass sich eine fremde Person Zugang zur Onlineversammlung verschaffen und sich als Mitglied ausgeben könnte sowie die fehlende Prüfung der Geschäftsfähigkeit der anwesenden Mitglieder ändert nichts an der Zulässigkeit virtueller Versammlungen, da diese Gefahren auch bei einem Verfahren nach § 32 Absatz 2 BGB und bei Präsenzversammlungen gegeben sein können¹³.

Es wird allerdings empfohlen, Passwörter oder PINs für virtuelle Versammlungen zu vergeben, mit denen sich Mitglieder zusätzlich identifizieren müssen¹⁴.

⁷ Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015 § 7 Rdn. 18

⁸ Fleck a.a.O.; Erdmann, a.a.O. S. 526; Krüger, a.a.O. Palandt-Ellenberger § 32 BGB Rdn 1; MüKoBGB/Reuter § 32 Rdn. 70)

⁹ OLG Hamm, NJW 2012, 940

¹⁰ Erdmann, a.a.O. S. 526

¹¹ OLG Hamm a.a.O.; Baumann/Sikora, a.a.O. Rdn. 14.

¹² Fleck, a.a.O. 247; a.M. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage, 2012, Rd. 638

¹³ Fleck, a.a.O., S. 254

¹⁴ Roßnagel/Gitter/Opitz-Talidou, Telemedienwahlen in Vereinen, in MMR 2009, 383, 385 ff.

Bedenken gegen eine ausschließliche Einführung von virtuellen Versammlungen?

Gelegentlich werden rechtliche Bedenken gegen Satzungen erhoben, nach denen Mitgliederversammlungen nicht als Alternative oder Ergänzung zur Präsenzversammlung, sondern ausschließlich virtuell, d.h. ohne jegliche Möglichkeit zur Präsenzversammlung stattfinden und somit jedes Vereinsmitglied die technischen Vorrichtungen zur Nutzung von virtuellen Versammlungen vorhalten muss.¹⁵

Aufgrund der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinsautonomie müssen Vereine allerdings nicht einem beliebigen Personenkreis offenstehen, so dass keine Benachteiligung der (potenziellen) Mitglieder vorliegt, die die technischen Einrichtungen zur virtuellen Mitgliederversammlung nicht besitzen.¹⁶ Bei Vereinen, deren Mitglieder – wie im BdF – fast alle das Internet für ihr Hobby nutzen, kann man jedenfalls davon ausgehen, dass Ihnen problemlos ein Internetzugang zur Verfügung steht.¹⁷

Bedenken gegen eine nachträgliche Einführung von virtuellen Versammlungen?

Zu prüfen ist schließlich, ob die Einführung virtueller Versammlungen dann problematisch ist, wenn die Regelung nicht bereits bei der Gründung des Vereins, sondern erst später eingeführt wird, weil dann Mitglieder, die nicht die erforderlichen technischen Einrichtungen besitzen, in ihrer praktischen Wirkungsmöglichkeit verletzt werden könnten.¹⁸ Kritisch wird die Rechtslage zudem bei Vereinen mit Monopolstellung bzw. Aufnahmepflicht (also Vereinen in Form von Gewerkschaften oder Sportverbänden, die Lizenzen und Zertifikate verteilen) beurteilt.¹⁹

Nach zutreffender Auffassung dürfte aber auch in diesen Fällen eine Satzungsregelung zur nachträglichen Einführung von virtuellen Versammlungen zulässig sein. Baumann/Sikora²⁰ weisen daraufhin, dass es heute nahezu jeder Privatperson möglich ist, auf das Internet zuzugreifen, sei es von einem privaten Internetanschluss zu Hause aus, von der Arbeit, Universität oder von einem öffentlichen Anschluss (Internetcafé etc.). E-Mail Konten sind zudem bei den meisten Anbietern kostenfrei.

Ausnahmen werden allenfalls bei Vereinen mit speziellen Zielgruppen, z.B. überwiegend älteren Mitgliedern, in Erwägung gezogen, wenn nicht die Mitgliederversammlung für die entsprechende Satzungsänderung zuständig ist. Ist die Befugnis zur Satzungsänderung dagegen bei der Mitgliederversammlung verblieben, so dürfte eine entsprechende Mehrheit gar nicht zu Stande kommen. Kommt sie zu Stande, so ist davon auszugehen, dass der Mehrheit der Mitglieder die virtuelle Versammlung technisch möglich ist und sich die Minderheit dem bei Mehrheitsbeschlüssen üblich beugen muss.²¹

Regelungen für Stimmabgaben bei Wahlen und Abstimmungen in elektronischer Form

Da das bürgerliche Recht keine Vorgaben macht, in welcher Form eine Stimmabgabe zu erfolgen hat, steht es einem Verein vor dem Hintergrund des § 40 Absatz 1 BGB und des Art. 9 Abs. 1 GG frei, im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung eine elektronische Abstimmung vorzunehmen.²²

¹⁵ Flick a.a.O. 245, 253; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10 A., 2012, Rdn. 819

¹⁶ Fleck a.a.O. S. 245

¹⁷ Roßnagel/Gitter/Opitz-Talidou, a.a.O. S. 384

¹⁸ ebenda

¹⁹ Erdmann, a.a.O. S. 531

²⁰ Baumann/Sikora, a.a.O. Rdn. 22

²¹ ebenda

²² Fleck a.a.O. S. 255

Formulierungsvorschlag

Ich schlage in Anlehnung an einen Formulierungsvorschlag von Baumann/Sikora²³ folgende **Satzungsänderung** vor:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung: „Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.“
2. Nach § 7 Absatz 1 der Satzung werden die beiden folgenden Absätze neu eingefügt:

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell – als Präsenzversammlung, im schriftlichen Verfahren oder als Online-Versammlung in einem Chatroom - erfolgen: Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, und teilt den Mitgliedern seine Entscheidung in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

3. § 7 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Versammlung beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. *In geeigneten Fällen kann der Vorstand Wahlen oder Beschlussfassungen über genau spezifizierte Einzelfragen herbeiführen, bei denen die Mitglieder ihre Stimme per Brief, per Fax oder per E-mail abgeben.* Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn 10% der Mitglieder dies in einem Mitgliederbegehren fordern. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung entspricht im Rang den Entscheidungen einer Mitgliederversammlung.

²³ Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, München 2015, § 7 Rdnr. 18)